



Haushaltsrechtliche Behandlung von Umlegungsverfahren

Bei der überörtlichen Prüfung ist mehrfach aufgefallen, daß bei der Veranschlagung und Buchung **gesetzlicher Umlegungsverfahren** (§§ 45 ff. BauGB) sehr unterschiedlich verfahren wird. Teilweise werden die mit dieser kommunalen Aufgabe verbundenen und bedeutsamen Finanzvorgänge über Jahre hinweg völlig außerhalb des Haushalts abgewickelt und in „Sonderrechnungen“ oder in besondere Abschnitte des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) ausgelagert, mit der Folge, daß von diesen Gemeinden fortlaufend gegen die Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich **aller** (ihrer) Einnahmen und Ausgaben (§ 80 Abs. 2 GemO) verstoßen wird (Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts). Je „nach Bedarf“ werden dann unter Mißachtung des Fälligkeitsprinzips aus diesen Nebenrechnungen („Schattenhaushalte“) die bei der Umlegung nachhaltig erzielten Mehreinnahmen oder die endgültig aufgelaufenen Mehrausgaben nachträglich „ratenweise“ in den Haushalt übernommen.

Anläßlich der neuerlichen Feststellung eines gravierenden Einzelfalls bei einer größeren Stadt mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt gibt die Gemeindeprüfungsanstalt zur rechtmäßigen Handhabung deshalb folgende Hinweise:

1. Zunächst ist anzumerken, daß die „Vorläufigen Erleichterungen für die Abwicklung von Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen“ (§ 50 GemHVO) nur für **freiwillige Umlegungen** der Gemeinden zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gelten. Für diese Maßnahmen kann (im ShV) eine „**Sonderrechnung nach § 50 GemHVO**“ geführt werden. Näheres hierzu ist den Abschnitten Nrn. 2.5.5 und 2.5.6 der VwV Gliederung und Gruppierung vom 13.07.1989 (GABl. S. 777) i.d.F. vom 21.04.1998 (GABl. S. 312) zu entnehmen.

Werden für die vorgenannten Maßnahmen keine Sonderrechnungen nach § 50 GemHVO geführt, sind **alle** durch die jeweilige Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben als **Gesamtvorhaben im Vermögenshaushalt** (VmH) der Gemeinde im Unterabschnitt (HUA) 615 (Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) bzw. im HUA 614 Um-

legung von Grundstücken) zu veranschlagen und zu buchen (vgl. VwV Gliederung und Gruppierung a.a.O.).

2. Für **gesetzliche Umlegungsverfahren** nach den §§ 45 ff. BauGB dürfen hingegen **keine Sonderrechnungen** geführt werden; sie sind - wie alle anderen Gemeindeaufgaben - über den Kämmereihaushalt (HUA 614) nach den dafür geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Die bei gesetzlichen Umlegungen anfallenden Personalausgaben (z.B. beim Stadtmessungsamt) und der Sächliche Verwaltungsaufwand sind demnach im Verwaltungshaushalt (VwH) bei den Hauptgruppen (HGr) 4 bzw. 5/6 zu veranschlagen und zu buchen. Die im Umlegungsplan festgesetzten Ausgleichsleistungen in Geld für Mehr- oder Minderzuteilungen, für die die Gemeinde Gläubigerin bzw. Schuldnerin ist (§ 64 Abs. 1 BauGB), gelten nach Abs. 3 a.a.O. als (Grundstücks-)Beitrag. Sie sind deshalb im VmH bei der Einnahmengruppe (Gr) 35 (Ausgleichsbeträge für Mehrzuteilungen) bzw. bei der Ausgabenuntergruppe (UGr) 988 (Ausgleichsbeträge für Minderzuteilungen) abzuwickeln, sofern die letzteren Beträge nicht in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 2 GemHVO von den Einnahmen der Gr 35 abgesetzt werden. Sind von der Minder- oder Mehrzuteilung **eigene Grundstücke der Gemeinde** betroffen, sind die anfallenden Ausgleichsbeträge zusätzlich als Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (UGr 340) bzw. als Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken (UGr 932) zu veranschlagen und zu buchen. Wegen des vermögenswirksamen Charakters dieser Einnahmen und Ausgaben dürfen diese grundstücksbezogenen Zahlungsvorgänge nicht dem VwH zugeordnet werden.

Sofern es von kommunalpolitischem Interesse ist, das finanzielle Ergebnis einer Umlegung insgesamt aufzuzeigen, kann dieser Nachweis nur außerhalb des Kämmereihaushalts erbracht werden.